C-405/23

### **Beglaubigte Abschrift**

11 S 15/22 139 C 377/21 Amtsgericht Köln



# Landgericht Köln

## **Beschluss**

#### In dem Rechtsstreit

der Touristic Aviation Services Limited (Corendon Airlines Europe), vertr. d. d. CEO
Level 5, SkyParks Business Centre, Malta International Airport, Luqa
LQA 4000/Malta, Malta,

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schumacher & Partner,

Speditionstraße 15, 40221 Düsseldorf,

gegen

die Flightright GmbH, vertr. d. d. GF, Revaler Straße 28, 10245 Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte JBB Jaschinski Biere Brexl,

Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,

wird der Beschluss der 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 22.06.2023 von Amts wegen gemäß § 319 ZPO wegen offenbarer Unrichtigkeit bei der Zitierung der maßgeblichen Normen unter Ziffer II.1.b)aa) dahingehend berichtigt, dass es im zweiten und dritten Satz des zweiten Absatzes auf Seite 11 des Vorabentscheidungsersuchens nicht heißt:

"Diese Annahme stützt sich maßgeblich darauf, dass die Gepäckverladung Teil der in Deutschland originär von den Flughafenbetreibern selbst oder deren Tochtergesellschaften wahrgenommenen luftseitigen Bodenabfertigungsdienste ist (vergl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Ausarbeitung WD 5 – 3000 – 165/22, Ziffer 2 Historische Marktlage der Bodenabfertigungsdienste) und als

solche auch nach der Liberalisierung des europäischen Luftverkehrs durch die Umsetzung Richtlinie 96/67/EG und deren durch die Regelungen des über die Öffnung Bundesgesetzes des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen, Flughafen-Abfertigungsgesetz Folgenden: FBG) im Ausgangspunkt weiter in der Hand des Flughafenunternehmens liegt, wenn unter § 3 FBG auch vorgesehen ist, dass die Nutzer eines Flughafens die Bodenabfertigungsdienste entweder selbst durchführen oder von einem Dienstleister ihrer Wahl durchführen lassen. Für die Gepäckabfertigung sowie für die Vorfelddienste und die Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug nach Ankunft, vor Abflug oder beim Transit betrifft, sieht § 4 FBG dabei vor, dass die Zahl der Dienstleister und Selbstabfertiger auf jeweils zwei beschränkt ist.";

#### sondern:

"Diese Annahme stützt sich maßgeblich darauf, dass die Gepäckverladung Teil der Deutschland originär von den Flughafenbetreibern selbst oder deren Tochtergesellschaften wahrgenommenen luftseitigen Bodenabfertigungsdienste ist (vergl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Ausarbeitung WD 5 – 3000 - 165/22, Ziffer 2 Historische Marktlage der Bodenabfertigungsdienste) und als solche auch nach der Liberalisierung des europäischen Luftverkehrs durch die Richtlinie 96/67/EG und deren Umsetzung durch die Regelungen der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (Bodenabfertigungsdienst-<u>Verordnung - BADV) (im Folgenden: BADV)</u> im Ausgangspunkt weiter in der Hand des Flughafenunternehmens liegt, wenn unter § 3 Abs. 1 BADV auch vorgesehen ist, dass die Nutzer eines Flughafens die Bodenabfertigungsdienste entweder selbst durchführen oder von einem Dienstleister ihrer Wahl durchführen lassen. Für die Gepäckabfertigung sowie für die Vorfelddienste und die Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug nach Ankunft, vor Abflug oder beim Transit betrifft, sieht § 3 Abs. 2 BADV i.V.m. Anlage 5 der Verordnung dabei vor, dass die Zahl der Dienstleister und Selbstabfertiger grundsätzlich beschränkt ist, in der Regel auf jeweils zwei."

Die Unterstreichungen in den vorstehenden Texten dienen allein dazu aufzuzeigen, an welchen Stellen die Korrektur vorgenommen wurde; der korrigierte Beschluss soll hierdurch an den geänderten Textstellen nicht markiert sein.

Mit Verfügung vom 11.07.2023 sind die Parteien auf die von der Kammer beabsichtigte Berichtigung des Vorabentscheidungsersuchens hingewiesen worden, Einwände wurden dagegen nicht erhoben.

Köln, 26.07.2023

11. Zivilkammer

Schmitz Vorsitzende Richterin am Landgericht Spiecker Richterin am Landgericht

Dr. Grieß Richter am Landgericht

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Landgericht Köln

